Satzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim über die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirats vom 22.02.2000

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2015)

Inhaltsübersicht

§ 1	Einrichtung eines Seniorenbeirats
§ 2	Aufgaben des Seniorenbeirats
§ 3	Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats
§ 4	Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz
§ 5	Vorsitz und Verfahren
§ 6	Einberufung
§ 7	Sitzungen
§ 8	Sitzungsniederschrift
§ 9	In-Kraft-Treten

Satzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim über die Bildung und Arbeit des Seniorenbeirats vom 22.02.2000

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2015)

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Bobenheim-Roxheim wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde Bobenheim-Roxheim in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berührt werden. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Gemeinderat überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Gemeinderat eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung der entsprechenden Angelegenheit mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.

§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Bürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates auf Vorschlag der freien Wohlfahrtsverbände und der Träger von Senioreneinrichtungen im Sinne des Heimgesetzes berufen:

- a) die örtlichen Kirchengemeinden mit je einer Person,
- b) die beiden Krankenpflegevereine mit je einer Person,
- c) die Arbeiterwohlfahrt mit einer Person,
- d) die Johanniter-Unfallhilfe OV Bobenheim-Roxheim mit einer Person.
- e) das Ortskartell Bobenheim-Roxheim mit drei Personen,
- f) das Altenpflegeheim mit einer Person (ein vom Beirat zu entsendender Vertreter),
- g) die VDK-Ortsverbände mit je einer Person,
- h) der Seniorenbeirat kann mit Zweidrittelmehrheit bis zu 8 weitere Seniorinnen und Senioren als ordentliche Mitglieder in den Seniorenbeirat aufnehmen, ohne dass diese Mitglied einer der zuvor genannten Vereinigungen sein müssen,
- i) das Netzwerk 55 plus mit einer Person.

Berufen werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (außer Vertreter des Altenpflegeheimes).

Dies gilt auch für die Wahl von Ersatzpersonen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Alle Personen, die unter a-i genannt werden, haben im Seniorenbeirat Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Seniorenbeirat aus, kann die benennende Einrichtung ein neues Mitglied entsenden. Nach Möglichkeit sind von der entsendeberechtigten Einrichtung auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für jedes entsandte Mitglied zu benennen.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 5 Vorsitz und Verfahren

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der Seniorinnen/Senioren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange noch keine Vorsitzenden gewählt sind, führt den Vorsitz der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, tritt an die Stelle des Bürgermeisters die/der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich die Seniorenangelegenheiten gehören.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt werden und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt im Sinne einer möglichst weit gehenden Eigenständigkeit grundsätzlich der Seniorenbeirat selbst. Er wird dabei durch die Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim unterstützt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 6 Einberufung

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

§ 7 Sitzungen

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus besonderen Gründen auszuschließen ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme Sonderregelung § 3 h).

Der/die Vorsitzende nimmt Anregungen und Empfehlungen des Seniorenbeirates entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.

§ 8 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der/die Schriftführer/in soll aus den Reihen der Mitglieder des Seniorenbeirates benannt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹⁾

Bobenheim-Roxheim, den 21.03.2000 Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim I.V.

(Jürgen W. Martin) 2. Beigeordneter

Die Änderungssatzung vom 16.02.2010 ist am 19.02.2010 in Kraft getreten. Die Änderungssatzung vom 03.03.2015 ist am 13.03.2015 in Kraft getreten. Die Änderungssatzung vom 22.04.2015 ist am 08.05.2015 in Kraft getreten.